



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

A. Problem

Das geltende Schulgesetz (SchulG) hat sich als Grundlage für das schleswig-holsteinische Schulwesen bewährt. Mit der letzten größeren Anpassung des SchulG zum Schuljahr 2024/25 sind die Schulen weiter in ihrer Entwicklung unterstützt und notwendige Anpassungen vorgenommen worden. Die betraf insbesondere eine stärkere Abbildung der Digitalisierung der Schulen, insbesondere hinsichtlich der Nutzung digitaler Lehr- und Lernformen, den Auftrag von Schule zur Befähigung der Schülerinnen und Schüler, zum friedlichen Zusammenleben beizutragen, sich gegen Antisemitismus, Rassismus und jede andere Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit einzusetzen sowie der Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts und der Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems entgegenzutreten, die Stärkung der Mitwirkung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler insbesondere bei der inklusiven Beschulung, das Erkennen und Verhindern von Schulpflichtverletzungen sowie Vereinfachungen und Anpassungen im interkommunalen Schullastenausgleich.

Nunmehr besteht ein Änderungsbedarf, um die Nutzung digitaler Endgeräte in Schulen ergänzend zum betreffenden Erlass des Bildungsministeriums vom 19. Juni 2025 auch schulgesetzlich zu unterlegen und zu konkretisieren.

Digitale Endgeräte, insbesondere Smartphones, Smartwatches, Tablets und Laptops, sind in den vergangenen Jahren zunehmend zu einem ständigen Begleiter von Kindern und Jugendlichen geworden. Neben Vorteilen, wie zum Beispiel der Erreichbarkeit oder der Nutzung nützlicher digitaler Dienstleistungen, sind Schülerinnen und Schüler dadurch aber auch Gefahren (insbesondere unbefugte Video- und Tonaufzeichnungen, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte, Mobbing in Social Media sowie Messenger-Apps und der Verbreitung von Falschinformationen) ausgesetzt. Die nicht zu schulischen Zwecken oder nicht unter schulischer Anleitung erfolgende Nutzung bzw. sogar schon die Möglichkeit für eine private Nutzung beeinträchtigt überdies das Lernen, die soziale Interaktion in einem gemeinsamen Schulleben sowie die Erholung in Pausenzeiten durch Spielen, Bewegung oder Ruhe. Miteinander im Hier und Jetzt ist jedoch eine Voraussetzung dafür, dass die Schulen ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht werden können. Digitale Endgeräte gehören längst zur schulischen Realität. Sowohl ihre kompetente Nutzung als auch das Verstehen der technischen und gesellschaftlichen Grundlagen der Digitalisierung gehören unzweifelhaft zu den Kompetenzen, die Schülerinnen und Schüler in ihrer Schulzeit erwerben sollen. Darüber hinaus kann digital ge-

stützter Unterricht die Vermittlung von Fachkompetenzen und ebenso basalen Kompetenzen fördern. Gleichzeitig sind gezielte Nutzung und pädagogisch angeleitete Auseinandersetzung mit digitalen Medien nicht zu verwechseln mit bloß privater Nutzung und andauernder Ablenkung der Schülerinnen und Schüler während der Unterrichts- und Schulzeit. Schulen sollen Schutzräume sein und zugleich Medienkompetenz vermitteln.

Seit dem Schuljahr 2023/24 sind Grundschulen in Schleswig-Holstein dazu angehalten, durch Beschlussfassung der Schulkonferenz die private Nutzung digitaler Endgeräte während der Schulzeit zu untersagen. Mit dem Erlass „Nutzung digitaler Endgeräte in Schulen“ vom 19. Juni 2025 ist sichergestellt worden, dass alle Schulen bis spätestens zum Ende des Schuljahres 2025/26 über verbindliche und transparente Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte während der Unterrichts- und Schulzeit verfügen. Unter bestimmt formulierten Rahmenbedingungen geht es übergreifend für alle Schulen dabei stets um eine bestmögliche Verbindung der Gewährleistung eines störungsfreien Lernens in der Schule als einem sozialen Schutz- und Entwicklungsraum einerseits und der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags von Schule zur Medienkompetenzvermittlung sowie zur Medienerziehung andererseits. Diese beiden Ziele von Schule stehen nur scheinbar in einem Widerspruch. Richtigerweise ergänzen sie sich.

B. Lösung

In § 17 SchulG wird eine Regelung zur Nutzung digitaler Endgeräte in Schulen eingefügt. Danach dürfen Schülerinnen und Schüler digitale Endgeräte nur verwenden,

- im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, soweit die Lehrkraft dies, insbesondere im Rahmen der Medienkompetenzvermittlung und Medienerziehung, gestattet,
- in Notfällen, insbesondere zum Schutz von Leben und Gesundheit, oder
- im Übrigen im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und beim Lernen am anderen Ort ab der Jahrgangsstufe 10, soweit dies in der Schulordnung allgemein bestimmt ist oder die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkraft oder die Aufsicht führende Person dies im Einzelfall gestattet.
- An Abendschulen können digitale Endgeräte außerhalb des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen verwendet werden, soweit die Schulordnung keine abweichenden Regelungen trifft.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand**1. Kosten**

Durch die Ergänzung der Regelung zur Nutzung digitaler Endgeräte in Schulen in § 17 SchulG werden weder beim Land noch bei den kommunalen Schulträgern zusätzliche Kosten bzw. Ausstattungspflichten ausgelöst.

2. Verwaltungsaufwand

Durch die Ergänzung der Regelung zur Nutzung digitaler Endgeräte in Schulen in § 17 SchulG wird kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand ausgelöst. Einerseits gehört der Umgang mit digitalen Endgeräten zum üblichen pädagogisch-didaktischen sowie organisatorischen Betrieb im schulischen Alltag. Andererseits sind die Schulen gemäß Erlass des Bildungsministeriums zur „Nutzung digitaler Endgeräte in Schulen“ vom 19. Juni 2025 gehalten, bis spätestens zum Abschluss des Schuljahres 2025/26 über eine Schulordnung zu verfügen, die diesem Gesetzentwurf entsprechende Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte durch die Schülerinnen und Schüler beinhalten soll.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist: Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Handlungsfelder. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Keine.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Ministerin hat mit Schreiben vom 13. Mai 2026 die Präsidentin des Landtages über den Gesetzentwurf informiert.

H. Federführung

Federführend ist die Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), **zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17, S. 8, ber. 2025/20)**, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Schülerinnen und Schüler dürfen digitale Endgeräte nur verwenden,

1. im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, soweit die Lehrkraft dies, insbesondere im Rahmen der Medienkompetenzvermittlung und Medienerziehung, gestattet,

2. in Notfällen, insbesondere zum Schutz von Leben und Gesundheit, oder

3. im Übrigen im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und beim Lernen am anderen Ort ab der Jahrgangsstufe 10, soweit dies in der Schulordnung allgemein bestimmt ist oder die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkraft oder die Aufsicht führende Person dies im Einzelfall gestattet.

An Abendschulen können digitale Endgeräte gemäß Satz 1 Nummer 3 verwendet werden, soweit die Schulordnung keine abweichenden Regelungen trifft. Die §§ 4a, 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 46a Absatz 1 sowie gesonderte Bestimmungen über Leistungsnachweise und die Durchführung von Abschlussprüfungen bleiben unberührt.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 4 bis 6.

2. In § 87 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 17 Absatz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 4 und 5“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2027 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Dorit Stenke
Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfs**

Das geltende Schulgesetz (SchulG) hat sich als Grundlage für das schleswig-holsteinische Schulwesen bewährt. Mit der letzten größeren Anpassung des SchulG zum Schuljahr 2024/25 sind die Schulen weiter in ihrer Entwicklung unterstützt und notwendige Anpassungen vorgenommen worden. Die betraf insbesondere eine stärkere Abbildung der Digitalisierung der Schulen, insbesondere hinsichtlich der Nutzung digitaler Lehr- und Lernformen, den Auftrag von Schule zur Befähigung der Schülerinnen und Schüler, zum friedlichen Zusammenleben beizutragen, sich gegen Antisemitismus, Rassismus und jede andere Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit einzusetzen sowie der Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts und der Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems entgegenzutreten, die Stärkung der Mitwirkung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler insbesondere bei der inklusiven Beschulung, das Erkennen und Verhindern von Schulpflichtverletzungen sowie Vereinfachungen und Anpassungen im interkommunalen Schullastenausgleich.

Nunmehr besteht ein Änderungsbedarf, um die Nutzung digitaler Endgeräte in Schulen ergänzend zum betreffenden Erlass des Bildungsministeriums vom 19. Juni 2025 auch schulgesetzlich zu unterlegen und zu konkretisieren.

Digitale Endgeräte, insbesondere Smartphones, Smartwatches, Tablets und Laptops, sind in den vergangenen Jahren zunehmend zu einem ständigen Begleiter von Kindern und Jugendlichen geworden. Neben Vorteilen, wie zum Beispiel der Erreichbarkeit oder der Nutzung nützlicher digitaler Dienstleistungen, sind Schülerinnen und Schüler dadurch aber auch Gefahren (insbesondere unbefugte Video- und Tonaufzeichnungen, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte, Mobbing in Social Media sowie Messenger-Apps und der Verbreitung von Falschinformationen) ausgesetzt. Die nicht zu schulischen Zwecken oder nicht unter schulischer Anleitung erfolgende Nutzung bzw. sogar schon die Möglichkeit für eine private Nutzung beeinträchtigt überdies das Lernen, die soziale Interaktion in einem gemeinsamen Schulleben sowie die Erholung in Pausenzeiten durch Spielen, Bewegung oder Ruhe. Miteinander im Hier und Jetzt ist jedoch eine Voraussetzung dafür, dass die Schulen ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht werden können. Digitale Endgeräte gehören längst zur schulischen Realität. Sowohl ihre kompetente Nutzung als auch das Verstehen der technischen und gesellschaftlichen Grundlagen der Digitalisierung gehören unzweifelhaft zu den Kompetenzen, die Schüle-

rinnen und Schüler in ihrer Schulzeit erwerben sollen. Darüber hinaus kann digital gestützter Unterricht die Vermittlung von Fachkompetenzen und ebenso basalen Kompetenzen fördern. Gleichzeitig sind gezielte Nutzung und pädagogisch angeleitete Auseinandersetzung mit digitalen Medien nicht zu verwechseln mit bloß privater Nutzung und andauernder Ablenkung der Schülerinnen und Schüler während der Unterrichts- und Schulzeit. Schulen sollen Schutzräume sein und zugleich Medienkompetenz vermitteln.

Seit dem Schuljahr 2023/24 sind Grundschulen in Schleswig-Holstein dazu angehalten, durch Beschlussfassung der Schulkonferenz die private Nutzung digitaler Endgeräte während der Schulzeit zu untersagen. Mit dem Erlass „Nutzung digitaler Endgeräte in Schulen“ vom 19. Juni 2025 ist sichergestellt worden, dass alle Schulen bis spätestens zum Ende des Schuljahres 2025/26 über verbindliche und transparente Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte während der Unterrichts- und Schulzeit verfügen. Unter bestimmt formulierten Rahmenbedingungen geht es übergreifend für alle Schulen dabei stets um eine bestmögliche Verbindung der Gewährleistung eines störungsfreien Lernens in der Schule als einem sozialen Schutz- und Entwicklungsraum einerseits und der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags von Schule zur Medienkompetenzvermittlung sowie zur Medienerziehung andererseits. Diese beiden Ziele von Schule stehen nur scheinbar in einem Widerspruch. Richtigerweise ergänzen sie sich.

II. Wesentliche Regelung

In § 17 SchulG wird eine Regelung zur Nutzung digitaler Endgeräte in Schulen eingefügt. Danach dürfen Schülerinnen und Schüler digitale Endgeräte nur verwenden,

- im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, soweit die Lehrkraft dies, insbesondere im Rahmen der Medienkompetenzvermittlung und Medienerziehung, gestattet,
- in Notfällen, insbesondere zum Schutz von Leben und Gesundheit, oder
- im Übrigen im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und beim Lernen am anderen Ort ab der Jahrgangsstufe 10, soweit dies in der Schulordnung allgemein bestimmt ist oder die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkraft oder die Aufsicht führende Person dies im Einzelfall gestattet.
- An Abendschulen können digitale Endgeräte außerhalb des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen verwendet werden, soweit die Schulordnung keine abweichenden Regelungen trifft.

B. Einzelbegründung**Artikel 1****Änderung des Schulgesetzes**Zu Nr. 1 (§ 17):

Digitale Endgeräte, insbesondere Smartphones, Smartwatches, Tablets und Laptops, sind in den vergangenen Jahren zunehmend zu einem ständigen Begleiter von Kindern und Jugendlichen geworden. Neben Vorteilen, wie zum Beispiel der Erreichbarkeit oder der Nutzung nützlicher digitaler Dienstleistungen, sind Schülerinnen und Schüler dadurch aber auch Gefahren (insbesondere unbefugte Video- und Tonaufzeichnungen, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte, Mobbing in Social Media sowie Messenger-Apps und der Verbreitung von Falschinformationen) ausgesetzt. Die nicht zu schulischen Zwecken oder nicht unter schulischer Anleitung erfolgende Nutzung bzw. sogar schon die Möglichkeit für eine private Nutzung beeinträchtigt überdies das Lernen, die soziale Interaktion in einem gemeinsamen Schulleben sowie die Erholung in Pausenzeiten durch Spielen, Bewegung oder Ruhe. Miteinander im Hier und Jetzt ist jedoch eine Voraussetzung dafür, dass die Schulen ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht werden können. Digitale Endgeräte gehören längst zur schulischen Realität. Sowohl ihre kompetente Nutzung als auch das Verstehen der technischen und gesellschaftlichen Grundlagen der Digitalisierung gehören unzweifelhaft zu den Kompetenzen, die Schülerinnen und Schüler in ihrer Schulzeit erwerben sollen. Die Fachanforderungen sehen die Vermittlung von Medienkompetenzen verbindlich vor. Gleichzeitig sind gezielte Nutzung und pädagogisch angeleitete Auseinandersetzung mit digitalen Medien nicht zu verwechseln mit bloß privater Nutzung und andauernder Ablenkung der Schülerinnen und Schüler während der Unterrichts- und Schulzeit. Schulen sollen Schutzräume sein und zugleich Medienkompetenz vermitteln.

Seit dem Schuljahr 2023/24 sind Grundschulen in Schleswig-Holstein dazu angehalten, durch Beschlussfassung der Schulkonferenz die private Nutzung digitaler Endgeräte während der Schulzeit zu untersagen. Mit dem Erlass „Nutzung digitaler Endgeräte in Schulen“ vom 19. Juni 2025 ist sichergestellt worden, dass alle Schulen bis spätestens zum Ende des Schuljahres 2025/26 über verbindliche und transparente Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte während der Unterrichts- und Schulzeit verfügen. Unter bestimmt formulierten Rahmenbedingungen geht es übergreifend für alle Schulen dabei stets um eine bestmögliche Verbindung der Gewährleistung eines störungsfreien Lernens in der Schule als einem sozialen Schutz- und Entwicklungsraum einerseits und der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags von Schule zur Medienkompetenzvermittlung sowie zur Medienerziehung andererseits. Diese beiden Ziele von Schule stehen nur scheinbar in einem Widerspruch. Richtigerweise ergänzen sie sich.

Der Begriff des digitalen Endgeräts umfasst insbesondere Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches, Tablets und Laptops.

Die Nummer 1 deckt die zielgerichtete Nutzung digitaler Endgeräte im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (insbesondere auch Lernen am anderen Ort) zu schulischen und insbesondere pädagogisch-didaktischen Zwecken für die Erfüllung des gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule ab. Dabei werden im Wortlaut die Medienkompetenzvermittlung und Medienerziehung als maßgebliche Bestandteile des Lehrens und Lernens in der digitalen Welt hervorgehoben. Der Einsatz digitaler Endgeräte im Unterricht kann aber auch die Vermittlung von Fachkompetenzen und ebenso basalen Kompetenzen unterstützen. Besonders wirksam kann dies (abhängig insbesondere von der Jahrgangsstufe) sein, wenn die Schule über ein entsprechend integriertes pädagogisches Konzept verfügt, das neben einer 1-zu-1-Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit persönlichen Endgeräten auch einen leistungsfähigen Internetanschluss, eine gute WLAN-Abdeckung, Präsentationstechnik und ein Lernmanagementsystem (z.B. itslearning) umfasst. Soweit also die Lehrkraft den Unterricht oder die sonstige Schulveranstaltung in Erfüllung des gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags unter zielgerichteter Nutzung bzw. Einbindung digitaler Endgeräte gestaltet, liegt hierin bereits die Gestattung zur entsprechenden Nutzung des digitalen Endgeräts (regelmäßig Tablets oder Laptops, die von Schulen vielfach gezielt als Lernmittel eingesetzt werden). Einer gesondert ausgesprochenen Gestattung zur Verwendung des Geräts bedarf es insoweit nicht.

Aber z.B. auch in Krankheitsfällen oder kurzfristigen Vertretungssituationen sollte Schülerinnen und Schülern in begründeten Fällen mit Gestattung der Lehrkraft eine Nutzung möglich sein. In der Schule sollten mithin zugleich Wege festgelegt und transparent gemacht sein, wie die Schülerinnen und Schüler bei einer dringend erforderlichen Kommunikation ihre Eltern erreichen können.

Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen, aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs oder aus gleich gelagerten besonderen Gründen auf die Nutzung eines digitalen Geräts angewiesen sind, dürfen durch die Nutzungsregelungen nicht beeinträchtigt werden. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler benötigen klare Regelungen sowohl in der Sache (Nutzungserlaubnis) als auch im Verfahren (Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren sowie Transparenz in der Schule). Auch hierbei handelt es sich um eine Gestattung der Nutzung eines digitalen Endgeräts im Sinne der Nummer 1.

Mit der Regelung in Nummer 1 wird klargestellt, dass die Nutzung digitaler Endgeräte in der konkreten Unterrichtsstunde oder sonstigen Schulveranstaltung nicht etwa zur Disposition der

einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers steht. Gleichzeitig gilt aber, dass sich einzelne Lehrkräfte insbesondere den von den zuständigen schulischen Konferenzen verbindlich festgelegten Lehr- und Lernmitteln nicht entziehen können. Wenn sich eine Schule also grundsätzlich für digital gestützten Unterricht mit digitalen Endgeräten entschieden hat, gehört es auch unverändert zur Aufgabe der Lehrkraft, den Unterricht so zu gestalten, dass diese Geräte insgesamt sinnvoll und ausreichend genutzt werden. Gemäß § 34 Absatz 1 SchulG gestalten Lehrkräfte den Unterricht im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele gemäß § 4 SchulG, der Lehrpläne und Fachanforderungen sowie des Schulprogramms in eigener pädagogischer Verantwortung. Sie sind dabei an die Weisungen und Anordnungen der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Schulaufsichtsbehörden gebunden (§ 34 Absatz 1 Satz 2 SchulG).

Die Nummer 2 erlaubt die Nutzung z.B. eines Smartphones in Notfällen, soweit dies insbesondere dem Schutz von Leben und Gesundheit dient. Dies gilt für alle Situationen - also unterrichtlich wie außerunterrichtlich. Die Gestattung einer Verwendung durch eine Lehrkraft ist in einem solchen Notfall nicht erforderlich.

Die Nummer 3 regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Nutzung digitaler Endgeräte im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und auch beim Lernen am anderen Ort in außerunterrichtlichen Situationen (z.B. Pausen, Freistunden, „freie Zeiten“ auf einer Klassenfahrt). Die Schule kann hier also in ihrer Schulordnung die zulässige Nutzung digitaler Endgeräte gestalten (z.B. Bestimmung von Nutzungsbereichen oder Nutzungszeiten etc.). Ab der Jahrgangsstufe 10 und an den berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ), die die weiteren schulischen Gestaltungsmöglichkeiten betreffen, wird es regelmäßig weitere Möglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler geben dürfen, das digitale Endgeräte außerunterrichtlich privat zu nutzen. Neben den allgemeinen Bestimmungen in der Schulordnung zu erlaubten Nutzungen bleibt es zulässig, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter, eine Lehrkraft oder eine sonstige Aufsicht führende Person die Nutzung im Einzelfall gestattet.

Insgesamt sollen die in der Schulordnung getroffenen Regelungen klar, verbindlich und transparent gestaltet sein. Dies gilt insbesondere für eine allgemeine außerunterrichtliche Nutzungsgestaltung gemäß Nummer 3 für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 10. Ungeachtet der jeweiligen schulischen Gegebenheiten mitsamt Schulprogramm und Medienkonzept bietet sich zunächst ein gestuftes Vorgehen an, welches das Alter der Schülerinnen und Schüler und ihre Bedürfnisse, Selbständigkeit sowie Kompetenzen zu einem reflektierten Umgang mit digitalen Endgeräten angemessen berücksichtigt. Allerdings ist der

Anwendungsbereich für allgemeine Nutzungsbestimmungen von vornherein auf die Jahrgangsstufen 10 und folgende sowie Schularten, die darauf aufbauen, beschränkt. Insbesondere in der Oberstufe und an den berufsbildenden Schulen einschließlich der RBZ wird es aber regelmäßig weitere Möglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler geben dürfen, das digitale Endgeräte außerunterrichtlich privat zu nutzen. Zugleich müssen die Regelungen, auf deren Grundlage außerunterrichtliche Nutzungen allgemein zulässig sind, sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch für die Lehrkräfte und die Aufsicht führenden Personen umsetzbar und vollziehbar sein. Hierzu kann z.B. die Festlegung von Nutzungsbereichen und/oder Nutzungszeiten in Betracht kommen.

Es wird angezeigt sein, in der Schulordnung über die Nutzung des digitalen Endgeräts hinaus möglichst Ton-, Bild- und Videoaufnahmen ausdrücklich zu thematisieren und insbesondere auf die Gefahren- und Risikolage vor allem zu drittschädigendem Verhalten sowie auf die Rechtslage hinzuweisen (insbesondere: Recht am eigenen Bild, §§ 22, 23 und 33 KunstUrhG; Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, § 201 StGB, mögliche zivil- oder strafrechtliche Verfolgung bei Diskriminierungen, persönlichen Angriffen, Verleumdungen sowie dem Besitz oder der Verbreitung jugendgefährdender oder sonst rechtswidriger Bilder, Videos oder Texte).

Für die Abendgymnasien erfolgt gemäß Nummer 3 eine Regelungsumkehr. Die Nutzung digitaler Endgeräte außerhalb des Unterrichts bzw. einer sonstigen Schulveranstaltung ist also grundsätzlich zulässig; es sei denn, die Schulordnung enthält einschränkende Regelungen.

Soweit das digitale Endgerät nicht genutzt werden darf, muss es ausgeschaltet oder jedenfalls im Flugmodus sein. Während des Unterrichts kann das Gerät in der Schultasche aufbewahrt werden.

Der Einsatz von digitalen Lehr- und Lernformen im Sinne von § 4a und § 46a Absatz 1 Satz 2 SchulG bleibt unberührt (siehe insoweit auch oben).

Zu Nr. 2 (§ 87):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 17.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes tritt am 1. August 2027 in Kraft.